S 40 SF 16/22 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Sozialgericht Osnabrück
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 SF 16/22 E
Datum	05.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Auf die Erinnerung der Beklagten wird der Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle vom 11.10.2022 geÃ¤ndert. Die von der Beklagten an den KlÃ¤ger zu erstattenden Kosten werden auf 571,20 Euro festgesetzt.

Kosten sind im Erinnerungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde

Die Antragsgegnerin wendet sich mit ihrer Erinnerung gegen die HÃ¶he der VerfahrensgebÃ¼hr im Ausgangsverfahren.

Die Erinnerung ist zulÃ¤ssig und im Wesentlichen begrÃ¼ndet.

Dem Antragsteller steht nur eine VerfahrensgebÃ¼hr der Nr. 3102 VV RVG in HÃ¶he von 460,- Euro (statt der von der Urkundsbeamtin angesetzten HÃ¶chstgebÃ¼hr von 660,00 Euro) zu. Die Antragsgegnerin hat nur eine

GebÃ¼hrenhÃ¶he von 440,- Euro fÃ¼r angemessen gehalten.

Die HÃ¶he der bei DurchfÃ¼hrung eines sozialgerichtlichen Verfahrens anfallenden GebÃ¼hr bestimmt sich grundsÃ¤tzlich nach dem fÃ¼r die anwaltliche TÃ¤tigkeit im Verfahren vor den Sozialgerichten vorgesehenen GebÃ¼hrenrahmen (Â§ 3 Abs. 1 RVG). GemÃ¤Ã Nr. 3102 VV RVG (i.d.F. ab dem 01.01.2021) umfasst die VerfahrensgebÃ¼hr einen Betragsrahmen von 60,00 Euro bis 6600,00 Euro; die MittelgebÃ¼hr betrÃ¤gt 360,00 Euro. Innerhalb dieses GebÃ¼hrenrahmens bestimmt der Rechtsanwalt nach Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG die GebÃ¼hr im Einzelfall unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen; ferner ist nach Â§ 14 Abs. 1 Satz 3 RVG bei Verfahren, auf die BetragsrahmengebÃ¼hren anzuwenden sind, ein etwaiges besonderes Haftungsrisiko zu berÃ¼cksichtigen. Der Gesetzgeber hat dem Rechtsanwalt hiermit ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht eingerÃ¤umt, das mit der Pflicht zur BerÃ¼cksichtigung jedenfalls der in Â§Â 14 RVG genannten Kriterien verbunden ist.

Gemessen an diesen MaÃstÃ¤ben des Â§ 14 RVG hÃ¤lt das Gericht im vorliegenden Falle nur eine VerfahrensgebÃ¼hr in HÃ¶he von 460,00 Euro fÃ¼r angemessen. Streitgegenstand des Ausgangsverfahrens war ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Antragsgegnerin als gesetzliche Krankenkasse mit dem Ziel, fÃ¼r den Antragsteller mit sofortiger Wirkung im Wege der einstweiligen Anordnung die Kosten der regelmÃ¤Ãigen extrakorporalen Lipid-Apherese-Therapie zu Ã¼bernehmen. Die Antragsgegnerin hatte dies nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD) mit Bescheid vom 02.06.2022 abgelehnt, obwohl die Apherese-Kommission der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Niedersachen einen entsprechenden Antrag der den Antragsteller behandelnden Nephrologen im Mai 2022 befÃ¼rwortet hatte. Der Antragsteller hatte hiergegen Widerspruch erhoben und machte geltend, bei ihm liege ein Fall der einschlÃ¤gigen Richtlinie MVV-RL Anlage I vor. Er befinde sich ohne die streitgegenstÃ¤ndliche Therapie in lebensbedrohtem Zustand und sei nicht in der Lage, die Kosten der Behandlung selbst zu tragen. Die 46. Kammer hat die Antragsgegnerin mit Beschluss vom 19.08.2022 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragsteller unter dem Vorbehalt der Bestandskraft des Bescheides vom 02.06.2022, lÃ¤ngstens jedoch bis zum 28.06.2023, mit einer extrakorporalen Lipid-Apherese zu versorgen.

Ausgehend hiervon ist in Anwendung der MaÃstÃ¤be des Â§ 14 RVG festzustellen, dass die Angelegenheit fÃ¼r den Antragsteller von herausragender Bedeutung war. Seine Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse hat er im Ausgangsverfahren mit einer Rente in HÃ¶he von ca. 960,- Euro, einer Betriebsrente in HÃ¶he von ca. 150,- Euro und einem Gehalt (in der Firma seiner Ehefrau) ihn HÃ¶he von ca. 1.851,- Euro angegeben, wobei unklar geblieben ist, ob es sich um Netto- oder BruttobetrÃ¤ge handelt. Zudem existiert eine selbstgenutzte Immobilie, in der sich auch der Installateur- und Heizungsbaubetrieb der Ehefrau des Antragstellers befindet, der nach seinen damaligen Angaben aufgrund der aktuellen politischen

Situation und der Corona-Pandemie wenig abwerfe; SparvermÃ¶gen sei nicht vorhanden. Die Kammer geht bei diesen Angaben davon aus, dass die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Antragstellers zumindest durchschnittlich, eher leicht Ã¼berdurchschnittlich sind. Die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit im Ausgangsverfahren bewertet die Kammer als allenfalls leicht Ã¼berdurchschnittlich. Den Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit hÃ¤lt die Kammer fÃ¼r eher unterdurchschnittlich: Es handelte sich beim Ausgangsverfahren um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, das nur ca. sieben Wochen gedauert hat und damit mit der Dauer eines durchschnittlichen sozialgerichtlichen Klageverfahrens nicht zu vergleichen ist. Die wesentliche anwaltliche TÃ¤tigkeit bestand in der Abfassung der zweiseitigen AntragsbegrÃ¼ndung plus Vorblatt (28.06.2022), zwei weiteren max. zweiseitigen Stellungnahmen vom 11.07.2022 und 22.07.2022 zu Stellungnahmen der Gegenseite und einer halbseitigen Sachstandsanfrage vom 18.08.2022.

Unter BerÃ¼cksichtigung aller Kriterien des Â§ 14 RVG wird daher eine etwas Ã¼berdurchschnittliche VerfahrensgebÃ¼hr in HÃ¶he von 460,- Euro fÃ¼r das Ausgangsverfahren fÃ¼r angemessen erachtet.

Soweit die Urkundsbeamtin im angegriffenen Kostenfestsetzungsbeschluss unter Hinweis auf die sogenannte â□□Kompensationstheorieâ□□ die HÃ¶chstgebÃ¼hr in HÃ¶he von 660,- Euro angesetzt hat, vermag die Kammer sich dieser Bewertung dagegen nicht anzuschlieÃ□en. Die ProzessbevollmÃ¤chtigte des Antragstellers hat zur BegrÃ¼ndung ihres GebÃ¼hrenansatzes darauf verwiesen, dass es im Ausgangsverfahren um eine existentielle Notlage im Sinne einer Lebensbedrohung des Antragstellers gehe, und hat zum Ansatz der HÃ¶chstgebÃ¼hr auf die Kommentierung von Gerold/Schmidt/Mayer zum RVG, 24. Aufl. 2019, Â§ 14 Rn. 11 verwiesen. Diese Kommentierung beschreibt allerdings als â□□Kompensationstheorieâ□□ zunÃ¤chst nur, wenn ein einziger Umstand im Sinne des Â§Â 14 RVG ein Abweichen von der MittelgebÃ¼hr rechtfertigen kÃ¶nne, dann kÃ¶nne das geringere Gewicht eines Bemessungsmerkmals das Ã¼berragende Gewicht eines anderen Merkmals kompensieren. Das entspricht den Vorgaben des Â§Â 14 Abs. 1 RVG und der stÃ¤ndigen obergerichtlichen Rechtsprechung. So kÃ¶nnen z.B. die erheblich unterdurchschnittlichen Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse eines KlÃ¤gers in Grundsicherungsangelegenheiten (SGB II / SGB XII) in der Regel durch die hohe Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r den GrundsicherungsempfÃ¤nger kompensiert werden. Dies bedeutet jedoch aus Sicht der Kammer gerade nicht, dass das sehr hohe Gewicht eines Bemessungskriteriums des Â§ 14 Abs. 1 RVG alle anderen Bemessungskriterien derart in den Schatten stellt, dass diese von vornherein nicht mehr zu prÃ¼fen wÃ¤ren. Soweit die o. g. Kommentierung daher ausfÃ¼hrt, umgekehrt kÃ¶nne ein im Einzelfall besonders ins Gewicht fallendes Kriterium die Relevanz der anderen UmstÃ¤nde â□□kompensierend zurÃ¼ckdrÃ¤ngenâ□□, erschlieÃ□t sich der Kammer nicht, welche rechtliche Grundlage eine solche â□□Kompensationâ□□, die einer NichtberÃ¼cksichtigung gleichkommt, haben sollte. Die Kommentierung verweist hierzu ausschlieÃ□lich auf eine Entscheidung des OLG KÃ¶ln (NStZ-RR 2011, 360). Jedoch hÃ¤lt es auch das OLG KÃ¶ln in diesem Beschluss vom 13.07.2011 (Az. III-2 Ws 281/11, 2 Ws 281/11, juris) grundsÃ¤tzlich fÃ¼r erforderlich, im Rahmen des Â§

14 RVG alle Kriterien miteinander abzuwÃ¤gen. Zwar kÃ¶nne, so das OLG KÃ¶ln (a.a.O., Rn. 12), ein Bestimmungsmerkmal des Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG ein solches Ãbergewicht erhalten, dass es bereits fÃ¼r sich genommen den Ansatz der HÃ¶chstgebÃ¼hr zu rechtfertigen vermÃ¶ge; auch nach Auffassung des OLG KÃ¶ln muss eine solche Betrachtungsweise jedoch ExtremfÃ¤llen vorbehalten bleiben, die es im konkret entschiedenen Falle (Vertretung des Sohnes der GetÃ¶teten als NebenklÃ¤ger in einem Verfahren wegen Mord und Totschlag) selbst verneint hat.

Aus Sicht der Kammer kann offen bleiben, ob Ã¼berhaupt FÃ¤lle denkbar sind, in denen das Ã¼berragende Gewicht eines Bemessungskriteriums des Â§ 14 RVG alle anderen Kriterien derart Ã¼berragt, dass es allein schon den Ansatz der HÃ¶chstgebÃ¼hr rechtfertigt. Jedenfalls bietet das Ausgangsverfahren nach Auffassung der Kammer keinen hinreichenden Anlass, von einem solchen Ã¼berragenden Gewicht eines einzigen Bemessungskriteriums auszugehen und insbesondere die Schwierigkeit und den Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit im Ausgangsverfahren von vornherein unberÃ¼cksichtigt zu lassen. Es erscheint weder sachgerecht noch angesichts des Wortlauts des Â§ 14 RVG vom Gesetzgeber gewollt, nur auf die Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r den Auftraggeber abzustellen und bei einer besonders hohen Bedeutung alle anderen UmstÃ¤nde, die fÃ¼r eine niedrigere VergÃ¼tung sprechen kÃ¶nnten, auszublenden. Bei RahmengebÃ¼hren sollen vielmehr auch die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Auftraggebers sowie Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit durchaus berÃ¼cksichtigt werden.

Nach Vorstehendem ergibt sich folgende VergÃ¼tung im Ausgangsverfahren:

VerfahrensgebÃ¼hr Nr. 3102 VV RVG:Â 460,00 â¬

Post- und Telekomm.pauschale Nr. 7002 VV RVG Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 20,00 â¬

Zwischensumme:Â 480,00 â¬

19 % Umsatzsteuer:Â 91,20 â¬

Summe:Â 571,20 â¬

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (Â§ 197 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 06.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024